



Pet 2-19-18-274-018172

34596 Bad Zwesten

Wasserwirtschaft (Umweltschutz)

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein einheitliches Gesetz über die Reinigung von Fahrzeugen außerhalb von Waschstraßen gefordert.

Der Petent hält es für notwendig, die Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art auf privaten Grundstücken ohne die dafür vorgesehenen Abscheidevorrichtungen zu verbieten. Das Grundwasser werde durch Öle, Fette und Diesel bzw. Benzin belastet. Es gebe in Deutschland je nach Bundesland, Kreis, Stadt, Gemeinde unterschiedliche Verordnungen, weshalb ein einheitliches Gesetz für alle notwendig sei. Fahrzeuge dürften nur noch in den dafür vorgesehenen Waschstraßen gereinigt werden, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen (wie z.B. einen Benzinabscheider) verfügten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschrift des Petenten verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und fand dort 69 Unterstützer. Sie wurde in 28 Beiträgen diskutiert.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Umgang mit mineralöhlhaltigem Abwasser bundeseinheitlich im Anhang 49 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer



(Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, geregelt ist.

Der Anwendungsbereich dieses Anhangs gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralöhlhaltiges Abwasser anfällt. Einzelheiten sind dem aktuell gültigen Anhang 49 zur Abwasserverordnung zu entnehmen.

Für die Fahrzeugwäsche außerhalb von Betriebsstätten wird der Vollzug des Anhangs 49 durch die lokal bzw. regional zuständigen unteren Wasserbehörden geregelt. Darüber hinaus können die Gemeinden für die Einleitung in die kommunale Kanalisation im Rahmen ihrer Satzungshoheit weitere Vorgaben aufstellen. Ob und inwiefern die Gemeinden hiervon Gebrauch machen, entscheiden diese eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Hierzu zählen auch die Art und der Umfang von Verboten des Waschens von Fahrzeugen, außerhalb von Betriebsstätten (Waschanlagen). Diese richten sich insbesondere danach aus, welche Art von Kanalisation in der jeweiligen Kommune vorhanden ist. Mischkanalisationen leiten das gesamte Abwasser einschließlich des Niederschlagswassers der Kläranlage zu, während Trennkanalisationen das Niederschlagswasser vom übrigen Abwasser getrennt ohne Umweg über die Kläranlage in ein Gewässer einleiten. Davon sowie vom Zustand der Kläranlage kann es abhängen, ob ein Waschen von Kraftfahrzeugen im Einzelfall auf bestimmten öffentlichen Flächen, die in einen kommunalen Kanal entwässern, zulässig ist und welche Voraussetzungen (Ölabscheider) vorliegen müssen.

Die bereits bestehenden rechtlichen Regelungen für die Autowäsche hält der Petitionsausschuss im Hinblick auf den Gewässerschutz für ausreichend. Eine weitergehende bundesrechtliche Regelung ist nicht erforderlich.

Mit Blick auf die obigen Erläuterungen sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem mit der Petition verfolgten Anliegen nicht entsprochen werden kann.